



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am Donnerstag, 17.03.2022, 19:00 Uhr, Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite: <http://www.mainz.de/ortsbeiraete-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Umgestaltung der Hindemithstraße
 - 1.1. Berichterstattung zur Umgestaltung der Hindemithstraße: Planungsstand nach Rückmeldung von Bürger:innen und des Ortsbeirates
 - 1.2. Stellungnahme zu Antrag 0095/2022 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg

Anträge

2. Aufstellung / Installierung einer Wartebank im Bereich der Haltestelle Hindemithstraße Bereich C (SPD)
3. Sicherstellung der Grundversorgung der Lerchenberger Bewohnerschaft im Einkaufszentrum durch einen Vollversorger (SPD)
4. Erstellung einer Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Einkaufszentrums Lerchenberg (CDU)

Anfragen

5. Einrichtung von Parkplätzen in Hausvorgärten (CDU)
6. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
 - 6.1. Fernwärmeversorgung Mainz-Lerchenberg (CDU)
 - 6.2. Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich Hebbelstraße/Büchnerallee (SPD)
 - 6.3. Bau einer öffentlichen Toilette im Zuge der Überplanung des Einkaufszentrums Lerchenberg im Rahmen des Programms Soziale Stadt (SPD)

7. Sachstandsberichte
 - 7.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1561/2021 der SPD Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg;
8. Beschlussvorlagen
 - 8.1. Bau einer Tribüne im Rahmen der Ersatzneubaumaßnahme "Sporthalle Realschule plus Lerchenberg"
 - 8.2. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018
9. Mitteilungen und Verschiedenes
10. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

11. Beschlussvorlagen
12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
13. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 10.03.2022

gez. Sissi Westrich
Ortsvorsteherin

Hinweis: Fragen seitens der Einwohnerinnen und Einwohner können jederzeit an die Ortsvorsteherin schriftlich gerichtet werden, da aktuell die Einwohnerfragestunde nur in Präsenzsitzungen stattfinden kann.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0308/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 02.03.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	17.03.2022	Ö

<p>Betreff: Stellungnahme zu Antrag 0095/2022 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg hier: Umgestaltung der Hindemithstraße</p>
<p>Mainz, 07.03.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg** nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Bezugnehmend auf die aktuelle Thematik verweist die Verkehrsverwaltung auf die Vorlage 0288/2022, die in der nächsten Ortsbeiratssitzung behandelt wird. Es ist vorgesehen, dass ein Vertreter des Stadtplanungsamtes an dieser Sitzung teilnimmt, die Planung erläutert und direkt für Fragen zur Verfügung steht.



Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Lerchenberg

Vorlage-Nr. 0271 / 2022

21.02.2022

**Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
zur Sitzung des Ortsbeirates
am 17.03.2022**

Antrag zur Aufstellung/Installierung einer Wartebank im Bereich der Haltestelle Hindemithstraße Bereich C

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit der Mainzer Mobilität im Bereich der Haltestelle C Hindemithstraße eine Bank für wartende Fahrgäste aufzubauen bzw. zu realisieren.

Begründung:

Leider ist es an dieser Haltestelle für die Wartenden der Linie 71 stadteinwärts nicht möglich die Verweilzeit bis zur Abfahrt in Richtung Innenstadt auf einer Bank zu verbringen.

Die überdachte Wartebank an der Haltestelle der Mainzelbahn kann nicht genutzt werden, da

- a) die betreffende Haltestelle C im Rücken dieser Wartebank liegt und
- b) die Wartenden von dort aus nicht rechtzeitig zur Abfahrt des Busses über den beampelten Überweg zur Haltestelle C gelangen können.

Daher sollte an der Haltestelle C direkt eine Wartebank eingerichtet werden. Gleichzeitig wird gebeten, dass die MM und die Verwaltung entsprechend Abstimmungen mit dem Grundstückseigentümer zur Errichtung vornehmen. Ggf. muss auch die vorhandene Feuerwehrezufahrt zum Grundstück beachtet werden.

Für die SPD-Ortsbeiratsfraktion
Horst Zorn

TOP

Vorlage-Nr. 0272 / 2022



Ortsbeiratsfraktion

Mainz-Lerchenberg

21.2.2022

Antrag zur OBR-Sitzung am 17.3.2022

Sicherstellung der Grundversorgung der Lerchenberger Bewohnerschaft im Einkaufszentrum durch einen Vollversorger zumindest in einer Übergangsphase während der anstehenden Baumaßnahmen

Die angekündigte Schließung des „Nahkaufs“ Ende diesen Jahres und die dadurch entstehende zeitliche Lücke bis zur Etablierung eines neuen Marktes an der alten Stelle bzw. bis zur Etablierung eines neuen Marktes in der dann beabsichtigten neuen Stelle führt zu einer Bedrohung einer ortsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs über einen längeren Zeitraum.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Stadtverwaltung, im Rahmen ihrer Verantwortung für das Programm Soziale Stadt und im Interesse der Wirtschaftsförderung die Bemühungen eine Übergangslösung zu unterstützen, wenn nicht sogar sich dafür einzusetzen, dass es zu einer dauerhaften Lösung des Problems einer ortsnahen Grundversorgung im Einkaufszentrum durch einen Vollversorger kommt.

Begründung

Die Lerchenberger Bewohnerschaft ist auf eine solche ortsnahe Grundversorgung angewiesen.

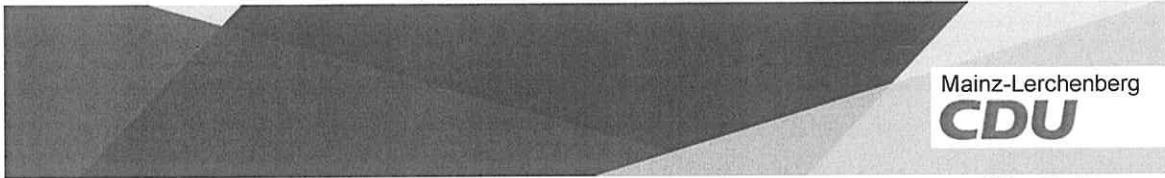
Ein Großteil der Bewohnerschaft ist aus unterschiedlichen Gründen immobil und muss das Einkaufszentrum fußläufig erreichen können. Gerade auch vor dem Hintergrund des Förderprogramms Soziale Stadt ist es dringend geboten, der im Förderungsgebiet ansässigen Bewohnerschaft eine ortsnahe Versorgung zu garantieren, ist diese doch in einem verstärkten Maße von Immobilität betroffen. Außerdem hat das Einkaufszentrum über seine Funktion der Versorgung hinaus auch als öffentlicher Raum die Funktion der Begegnung und Kommunikation, und beide Funktionen müssen in ihrer Verknüpfung gesehen werden.

Auch hier gilt es, den Anforderung des Förderprogramms Soziale Stadt gerecht zu werden, Orte zu schaffen, in denen unterschiedliche Milieus und Kulturen begegnen können und Einkaufszentren sind solche Orte.

Ein Wegfall eines Vollversorgers hätte zudem Auswirkungen auf alle anderen Geschäfte, Restaurants und Dienstleistungen, würden doch die Besucher:innen des Vollversorgers in der Regel auch noch andere Angebote im Einkaufszentrum wahrnehmen. Damit wäre auf Dauer auch der Charakter des Einkaufszentrums als ein zu entwickelnder Stadtteilmittelpunkt gefährdet.

Für die Ortsbeiratsfraktion

Nicole Krämer



Ortsbeiratssitzung Mainz-Lerchenberg am 17. März 2022

Antrag:

Erstellung einer Auswirkungsanalyse zur geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Einkaufszentrums Lerchenberg

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, eine Auswirkungsanalyse zu den städtebaulichen Auswirkungen der Verkaufsflächenerweiterung des Einkaufszentrums Lerchenberg auf zwei Vollsortimenter zu erstellen.
2. Die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse sollen durch die Stadtverwaltung noch im Jahr 2022 im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg vorgestellt werden.

Begründung:

Die Stadtverwaltung hat in der veröffentlichten Planung für das Einkaufszentrum Lerchenberg die Schaffung von weiteren Verkaufsflächen für einen zweiten Vollsortimenter vorgesehen. Der Presse war zu entnehmen, dass der jetzige Betreiber des nahkauf-Supermarkts erwägt, in die Renovierung des Markts nicht mehr zu investieren und den Betrieb Ende 2022 einzustellen. Er begründet dies damit, dass die Nachfrage im Einzugsgebiet und die verbundene Kaufkraft für den Betrieb von zwei Vollsortimentern, so wie von der Stadtverwaltung vorgesehen, auf dem Lerchenberg nicht ausreicht und damit hohe Investitionen nicht lohnend seien.

In der Folge ist die Gefahr sehr hoch, dass der jetzige Vollsortimenter seinen Betrieb einstellt und auch nicht kurzfristig ein Nachfolger gefunden wird. Verbunden damit, dass die neuen Verkaufsflächen für den zweiten Vollsortimenter realistisch absehbar erst in drei bis fünf Jahren bezugsfertig sind, ist davon auszugehen, dass damit die Bürgerinnen und die Bürger auf dem Lerchenberg für einen Zeitraum von etwa fünf Jahren für die Nahversorgung nicht mehr auf einen Vollsortimenter zurückgreifen können.

Aus unserer Sicht ist diese Situation für den Lerchenberg in seiner Bevölkerungsstruktur nicht hinnehmbar. Gleichzeitig gehen wir auch davon aus, dass die Nachfragesituation verbunden mit der Kaufkraft nicht für den gleichzeitigen Betrieb

von zwei Volls Sortimentern ausreicht und ein dringender Handlungsbedarf zur Anpassung der Planung für das Einkaufszentrum besteht.

Eine Auswirkungsanalyse soll den Standort analysieren und die Wettbewerbssituation im Einzugsgebiet verbunden mit einer Nachfrageanalyse im Einzugsgebiet und der Kaufkraftbindung darstellen. Eine Umsatzprognose soll die Umsatzzumlenkungseffekte und die wettbewerblichen Auswirkungen beleuchten. Das Vorhaben muss in die Versorgungsstrukturen Mainz-Lerchenberg eingebunden und so die städtebauliche Auswirkung auf zentrale Versorgungsbereiche sowie die wohnungsnahе Versorgung auf dem Lerchenberg berücksichtigt werden.

Auf Basis dieser Auswirkungsanalyse soll dann die Planung zur Verkaufsflächenerweiterung neu bewertet werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU- Fraktion
Andreas Michalewicz

Ortsbeiratssitzung Mainz-Lerchenberg am 17. März 2022

Anfrage zur Einrichtung von Parkplätzen in Hausvorgärten

In der letzten Zeit ist auf dem Lerchenberg zu beobachten, wie immer mehr Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer dazu übergehen, in ihren Vorgärten Parkplätze/Stellplätze einzurichten. Oft wird dabei der Vorgarten durch z. B. Pflastersteine oder andere Oberflächenbeläge versiegelt. Gleichzeitig geht für die Zufahrt zu den neu eingerichteten Stellplätzen in der Regel auch mindestens ein Stellplatz im öffentlichen Bereich verloren.

Gleichzeitig werden dann zusätzlich Parkverbotsschilder aufgestellt, damit im öffentlichen Raum keine Fahrzeuge vor den neu geschaffenen Einfahrten parken sollen.

Wir bitten die Verwaltung der Stadt Mainz folgende Fragen zu beantworten:

1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen in den Vorgärten Parkplätze/Stellplätze neu eingerichtet werden?
2. Dürfen die Flächen für diese Stellplätze versiegelt werden?
3. Dürfen Stellplätze eingerichtet werden, für deren Zufahrt Stellplätze im öffentlichen Raum wegfallen?
4. Welche Maßnahmen sind seitens der Stadtverwaltung vorgesehen, sofern Stellplätze in Vorgärten ohne die notwendige bauaufsichtliche Genehmigung errichtet wurden?
5. Sofern eine bauaufsichtliche Genehmigung notwendig ist und diese Genehmigung nicht vorliegt, warum ist die Stadtverwaltung nicht von sich aus tätig geworden?

Für die CDU- Fraktion
Andreas Michalewicz

Antwort zur Anfrage Nr. 0075/2022 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg betreffend Fernwärmeversorgung Mainz-Lerchenberg (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Obwohl das Abrechnungsjahr 2022 bereits begonnen hat, wurde von der Mainzer Wärme PLUS bisher auf ihrer Webseite keine Preisanpassung für das Jahr 2022 veröffentlicht. Können die Nutzerinnen und Nutzer deshalb davon ausgehen, dass es für das Abrechnungsjahr 2022 keine Preisanpassung geben wird, oder wurde die rechtzeitige Veröffentlichung einer Preisanpassung versäumt?**

Die Anfrage wurde an die Mainzer Wärme Plus GmbH weitergeleitet und wie folgt beantwortet:

„Eine Veröffentlichung wurde nicht versäumt. Die auf der Homepage veröffentlichte Preisbildung bezieht sich für ein Abrechnungsjahr jeweils auf veröffentlichte Indizes des Statistischen Bundesamtes. Dabei kommt der Mittelwert der Monatsindizes des Vorjahres zur Anwendung. Der Dezemberindex des Vorjahres ist regelmäßig zwischen Januar und März des Abrechnungsjahres verfügbar. Im Anschluss daran werden wir die Preise des Abrechnungsjahres veröffentlichen.“

Die aktuelle Energiepreisentwicklung belastet die Mainzer Wärme PLUS GmbH aktuell so massiv, dass das Jahresergebnis der Gesellschaft 2021 und voraussichtlich 2022 deutlich im negativen Bereich liegen wird. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass Kostensteigerungen gemäß den o. g. Preisanpassungsbedingungen verzögert weitergegeben werden. Trotz diesem zeitlichen Versatz erwarten wir bereits für 2022 eine Arbeitspreissteigerung in Höhe von ca. 20 %. Die Grund- und Messpreise werden voraussichtlich um ca. 2 % steigen“.

- 2. Bei der Preisbildung im Jahr 2016 wurde eine Rücklagenbildung für die Erneuerung des Leitungsnetzes einkalkuliert. Welche Rückstellungen wurden seit dem Jahr 2016 gebildet und welcher Betrag aus den gebildeten Rückstellungen wurde bereits für die Leitungserneuerung verausgabt?**

Der mit der Stadt Mainz geschlossene Fernwärmevertrag beinhaltet unter anderem Netzrehabilitationsmaßnahmen in Höhe von 10 Mio. € netto - verteilt über die 20jährige Laufzeit. Bis einschließlich 2020 wurden 3.597.154 € in das Netz investiert. 2021 und 2022 sind jeweils ca. 1.000.000 € investiert worden bzw. werden investiert.

- 3. Wurde die Druckerhöhung für die Versorgung des Wohngebiets in der Nino-Erné-Str. und/oder der Bau der Blockheizkraftwerke einschließlich des Pufferspeichers aus der Rücklage für die Netzerneuerung finanziert?**

Eine Druckerhöhung zur Versorgung des Neubaugebietes Nino-Erné-Straße hat nicht stattgefunden. Die Kosten der Netzerweiterung wurden über Anschlusskostenbeiträge der neuen Eigentümer, deren hinzukommenden Grundpreise und über eine Förderung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz refinanziert.

Zur Verbesserung der Druckverhältnisse im Bereich Rilkeallee und Wedekindstraße wurde auf einem Teilstück eine Netzverstärkung (von der Rilkeallee abgehend) vorgenommen. Die Kosten in Höhe von 108.098,82 € netto sind in der Aufstellung dieses Schreibens unter Punkt 2 inbegriffen.

Die Errichtung des neuen Heizwerksteils mit Biomethan-BHKW, Erdgas-BHKW zur Eigenstromerzeugung, Pufferspeicher und Wärmepumpe dient der nachhaltigen Aufstellung der Fernwärmeversorgung und ist nicht aus der Netzrehabilitation finanziert.

4. Wie kann weiterhin eine Notversorgung gewährleistet werden, obwohl die Tanks für die Erdöl-Betriebsreserve zurückgebaut wurden?

Seit der Inbetriebnahme des Gasanschlusses wurden abwechselnd Erdgas und anfangs Schweröl, später Heizöl verfeuert.

In der Verfügbarkeit des Erdgasnetzes werden wir kaum technische Risiken gesehen. In den letzten Jahrzehnten gab es keine Ausfälle. Zudem ergänzt seit den frühen 2000er Jahren eine Anbindung an das Fernwärmenetz der Stadt Mainz die Wärmeerzeugeranlagen des Heizwerkes.

Das Erdgas-BHKW zur Eigenstromversorgung wird aktuell so umgerüstet, dass es bei Stromnetzausfall eine autarke Versorgung bereitstellen kann. So sieht sich die Mainzer Wärme in der Verfügbarkeit unserer Wärmeversorgung gut aufgestellt.

5. Wie sieht derzeit der Energiemix für die Fernwärmeversorgung des Lerchenbergs aus und welcher Primärenergiefaktor ergibt sich für den Lerchenberg daraus?

Vertraglich ist Mainzer Wärme PLUS GmbH verpflichtet, einen Primärenergiefaktor von 0,85 zu erreichen. Die in der Anlage angehängte Bescheinigung enthält den aktuellen Ausweis des Primärenergiefaktors, der bei 0,69 und damit etwa 19% unter dem vereinbarten Wert liegt. Die zugehörige ergänzende Bescheinigung weist den Energiemix aus, der einen Anteil von 25 % erneuerbarer Energien erreicht.

Mainz, 31.01.2022

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Anlagen

Bescheinigung Primärenergiefaktor Fernwärmenetz Lerchenberg
Ergänzende Bescheinigung zum Anteil erneuerbarer Energien

Antwort zur Anfrage Nr. 0077/2022 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg betreffend Anfrage zur Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich Hebbelstraße/Büchnerallee (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Welcher Zeitraum ist für die Bauarbeiten geplant?

Die Maßnahme ist ab dem 2. Quartal geplant und wird voraussichtlich bis Ende des Jahres dauern.

Zu 2.:

Werden Sperrungen dieses Bereichs erforderlich sein?

Hierzu stehen noch die finalen Abstimmungen aus. Es ist aber davon auszugehen, dass die Rubensallee bzw. die Büchnerallee zeitweise gesperrt werden müssen.

Zu 3:

Wenn Ja, welche Routen/Umleitungen werden eingerichtet

- a) Für den Individualverkehr
- b) Für den ÖPNV

Im Falle der Sperrungen werden Umleitungen eingerichtet. Die genaue Route wird noch final abgestimmt. Möglich wäre eine Umleitung über die L427.

Zu 4.:

Werden Bushaltestellen in diesem Bereich für den ÖPNV temporär verlegt bzw. entfallen?

Die Bushaltestelle Menzelstraße müsste in diesem Fall wenige 100m nach Norden in die L427 verlegt werden. Die Haltestelle Hebbelstraße müsste um die Ecke in die Hebbelstraße gelegt werden. Dazu werden noch Abstimmungen mit der Mainzer Mobilität vorgenommen.

Zu 5:

Werden entsprechende Informationen durch die Verwaltung den Haushalten auf dem Lerchenberg gesondert mitgeteilt?

Die Anwohner:innen werden, sobald die Planung abgeschlossen ist, durch die Mainzer Fernwärme informiert. Der Ortsbeirat wird im Vorfeld rechtzeitig in die Planung miteinbezogen.

Zu 6.:

Werden vor Baubeginn entsprechende Hinweisschilder an den Einfahrten zum Stadtteil zur Information aufgestellt?

Ja, entsprechende Schilder werden rechtzeitig aufgestellt.

Mainz, 28.01.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 0078/2022 der SPD im Ortsbeirat betreffend **Bau einer öffentlichen Toilette im Zuge der Überplanung des Einkaufszentrums Lerchenberg im Rahmen des Programms Soziale Stadt (SPD)**

Unter welchen städtebaulich gestalterischen, planungstechnischen und sozialstrukturellen (Bedarfsstruktur, Alterstruktur der Besucher:innen u.ä.) Voraussetzungen konnte in Mombach eine öffentliche Toilettenanlage im Projektgebiet geschaffen werden und in Lerchenberg nicht?

Im Stadtteil Mombach befindet sich eine bereits bestehende öffentliche Toilettenanlage am Heinz-Schier-Platz an der Ortsverwaltung in Mombach. Diese wird nicht neu errichtet, sondern im Laufe des Jahres mit Fördermitteln des Bund-Länderprogramms Soziale Stadt | Sozialer Zusammenhalt lediglich modernisiert. Die Umgestaltung erfolgt, da diese bisher nicht barrierefrei nutzbar ist. Die Unterhaltung der Toilettenanlage in Mombach wird bereits durch die bestehenden jährlichen Erstattungsbeiträge finanziert.

Nach Prüfung durch die zuständigen Dezernate ergibt sich für den Lerchenberg keine Veränderung zur Einschätzung aus den Jahren 2018 und 2021:

Vor dem Hintergrund der Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des kommunalen Entschuldungsfonds musste von der Planung einer öffentlichen Toilettenanlage abgesehen werden. Da das Einkaufszentrum den Einwohner:innen des Lerchenbergs zur Deckung des täglichen Bedarfs dient, ist regelmäßig nur von einem kurzen Aufenthalt im Einkaufszentrum auszugehen. Für Kunden der ansässigen Gastronomiebetriebe mit längeren Aufenthaltszeiten besteht darüber hinaus ein Angebot an Toiletten durch die Gewerbetreibenden. Eine dringende Notwendigkeit eines Angebotes an öffentlichen Toiletten wird seitens der Verwaltung vor diesem Hintergrund nicht gesehen.

Inwieweit verändert sich die Perspektive des Lerchenberg auf eine barrierefreie öffentliche Toilettenanlage im Stadtteil, da die Begründung der Ablehnung durch die Stadt sich laut Sachstandbericht zu Antrag 0549/2021 darauf bezieht, dass wegen des notwendigen Konsolidierungsbeitrags im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds von der Planung einer öffentlichen Toilettenanlage abgesehen werden muss?

Im Rahmen der Planungen zur Umgestaltung des Einkaufszentrums Lerchenberg musste auch vor dem Hintergrund der Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des kommunalen Entschuldungsfonds von der Errichtung einer Toilettenanlage abgesehen werden. Aus gegenwärtiger Sicht hat sich der Inhalt aus der Beantwortung von 2021 (Sachstandbericht zu Antrag 0549/2021) nicht geändert. Dies bezieht sich sowohl auf die Vorgaben des Kommunalen Entschuldungsfonds als auch auf die restriktive Höhe des für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Toilettenanlagen zur Verfügung stehenden Budgets. Zu einer – vor allem in finanzieller Hinsicht – anderen Entwicklung in der Zukunft kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Welche Schritte müssen wann von wem unternommen werden, damit es im Lerchenberg eine barrierefreie Toilette im Stadtmittelpunkt gibt?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Realisierung der öffentlichen Toilettenanlage im Einkaufszentrum Lerchenberg unter Einbeziehung aller Faktoren nicht gegeben.

Mainz, 10.03.2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0114/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 20.01.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	17.03.2022	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1561/2021 der SPD Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg; hier: Zeitnahe Installation von Ladesäulen</p> <p>Mainz, 07.2.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
--

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die Landeshauptstadt Mainz betreibt selbst keine öffentlichen Ladesäulen für Elektro-Fahrzeuge, sondern gestattet die Errichtung und den Betrieb von Ladeinfrastruktur Dritter im öffentlichen Straßenraum.

Bislang haben nur die Mainzer Stadtwerke im öffentlichen Raum Ladeinfrastruktur errichtet. Diese betreiben öffentliche Ladesäulen an verschiedenen Standorten im Mainzer Stadtgebiet, vor allem in eng bebauten Bereichen, in denen eine hohe Nachfrage besteht, aber keine privaten Flächen zur Verfügung stehen. Dies trifft hauptsächlich auf den Bereich der Mainzer Innenstadt zu. Nur bei einer ausreichend hohen Auslastung lässt sich Ladeinfrastruktur langfristig wirtschaftlich betreiben. Die aktuelle Situation stellt sich leider häufig so dar, dass Elektro-Ladesäulen, trotz Förderprogrammen, nicht mit den Einnahmen aus dem Verkauf des Ladestroms kostendeckend betrieben werden können. Um dennoch im Sinne einer nachhaltigen Verkehrsanbindung zu planen und zu bauen, werden sogenannte Leerrohre verlegt. So kann Ladeinfrastruktur einfach nachgerüstet werden, sobald sich ein Anbieter findet.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0116/2022
Amt/Aktenzeichen 40/400102	Datum 01.03.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 8.3.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	23.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

Bau einer Tribüne im Rahmen der Ersatzneubaumaßnahme "Sporthalle Realschule plus Lerchenberg"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.03.2022

Mainz, 02.03.2022

gez.

gez.

Beigeordneter
Dr. Eckart Lensch

Beigeordneter
Günter Beck

Mainz, 09.03.2022

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg, der Schulträgerausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligung empfehlen, der Stadtrat beschließt den Bau einer Tribüne für die Sporthalle am Standort der Realschule plus Mainz-Lerchenberg und die Finanzierung dieser Maßnahme aus dem städtischen Haushalt.

Sachverhalt

Die Sporthalle der Realschule plus Mainz-Lerchenberg ist stark sanierungsbedürftig. Die Gebäudewirtschaft Mainz hat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt, im Ergebnis ist ein Ersatzneubau für die Sporthalle herzustellen. Die Planungen für den Ersatzneubau sind bereits so weit vorangeschritten, dass die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt und ein Bauantrag gestellt werden könnte. Die aktuelle Sporthalle ist als 3-Feld-Halle mit Tribüne hergestellt. Entsprechend hat die Verwaltung auch für den Ersatzneubau eine Tribüne geplant. Im Verfahren hat sich ergeben, dass Tribünen nur genehmigungsfähig sind, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt. Die Schulaufsicht sieht generell keine Notwendigkeit für den Bau einer Tribüne für den Schulunterricht. Für den Vereinssport werden Tribünen nur genehmigt, wenn ein hochklassiger Spielbetrieb in den Hallen stattfindet. Dies ist an diesem Standort nicht der Fall.

Die Verwaltung sieht dennoch den Bedarf für den Bau einer Tribüne gegeben: An den Heimspielen (Blockspieltage von Jugend- bis Aktivenmannschaften) der Basketballabteilung des SC Lerchenberg kommen im Schnitt 80 bis 150 Zuschauer:innen. Bei den Turnieren, die oftmals über 2 Tage (Samstag/Sonntag) gehen, kommen über 200 Zuschauer:innen pro Tag. Alternative Sporthallen mit Tribüne stehen im näheren Umfeld nicht zur Verfügung, sodass Zuschauer:innen außen vor bleiben müssten. Auch der Wettkampfbetrieb im Rahmen von größeren Turnieren müsste eingestellt werden. Die Vereine müssten ebenfalls auf notwendige Zuschauer:inneneinnahmen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs (Trikots, Fahrtkosten, Bälle, Unterstützung der Jugendarbeit, etc.) verzichten. Dies kann zu erheblichen wirtschaftlichen und damit einhergehend sportlichen Schwierigkeiten, bis hin zur Existenzgefährdung des Vereins, führen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Tribüne ohne Förderung des Landes mit Eigenmitteln zu finanzieren. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich gemäß Kostenberechnung der GWM auf ca. 225.000 € netto.

Lösungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Bau einer Tribüne für die Sporthalle am Standort der Realschule plus Mainz-Lerchenberg. Die zusätzlichen Kosten werden im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Alternative

Der Stadtrat beschließt die Sporthalle für die Realschule plus Mainz-Lerchenberg ohne Tribüne zu bauen. Die Planungen werden in Folge überarbeitet und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Finanzierung

Die zusätzlichen Kosten werden im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung dem Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die entsprechenden Mittel werden auf dem Projekt 7.000718. bereitgestellt.



Beschlussvorlage

Drucksache Nr.
0010/2022

öffentlich	Datum 13.01.2022	TOP
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21		

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20. Januar 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 26. Januar 2022

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harxheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße und G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am-Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“ „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubruch-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56

Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harxheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	11
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

Willy-Brandt-Platz	Go	01423	61
--------------------	----	-------	----

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Hans-Schaubruch-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister